

Satzung

§ 1

Name / Sitz / Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in 87770 Oberschöneegg im Landkreis Unterallgäu.

Wir beantragen die Vereinsregistereintragung und tragen nach der Eintragung den Namen: "Hilfe für Kinder in Uganda e. V."

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Die Tätigkeit des Vereins ist die Entwicklungshilfe, finanzielle Mittel zu beschaffen, um Kindern in Uganda den Schulbesuch zu ermöglichen, damit das dort herrschende Analphabetentum abgebaut werden kann und die Kinder dort eine sinnvolle Lebensperspektive erhalten, was Bildung, Gesundheit, Kleidung und Ernährung beinhaltet.

Der Verein ist insbesondere auf folgenden Gebieten in Uganda tätig:

Bildungsmaßnahmen: Finanzielle Unterstützung der Kinder und Jugendlichen für einen Schulbesuch, Bau von Schulen mit dazugehörigen Projekten, wie Lehrerwohnungen, Bibliothek, Sportstätten, Krankenstation, Schulküche, Aula usw. und diese mit zuverlässigen Kontaktpersonen vor Ort voranzutreiben.

Kinderpatenschaften: Organisation, Betreuung, logistische und administrative Aufgaben

Gesundheitswesen: Beschaffung von Medikamenten, gesundheitliche Fürsorge in eigenen und anderweitigen Hilfsprojekten, Hilfeinsätze.

Die Finanzierung des Satzungswerkes erfolgt durch die Sammlung von Spenden, öffentlichen Förderungsmitteln, Mitgliedsbeiträge, Patenschaftsbeiträge.

Die Kinderpatenschaften sind eigenständig und sind über ein separates Bankkonto abzuwickeln. Die Patenschaftsbeiträge sind zweckgebunden und für die Bildungsförderung zu verwenden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Mit der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 2 dieser Satzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigen-wirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Mitglieder der Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich verpflichten, den Vereinszweck zu fördern.

Die Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Willenserklärung beantragt werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt beim Tode eines Mitglieds, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist jeweils zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Er ist

gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied seinen Pflichten trotz nachweislicher Aufforderung nicht nachkommt oder durch sein Verhalten den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 5

Jahresbeitrag

Die Mitglieder verpflichten sich einen Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann den Jahresbeitrag in einzelnen Härtefällen teilweise oder ganz erlassen.

§ 6

Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

Den Vorstandsmitgliedern

zusätzlich mindestens zwei Beisitzern

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zahl der Beisitzer.

Die Beisitzer sind für bestimmte Aufgaben zu wählen und die Wahlperiode beträgt zwei Jahre.

Die Aufgabe des Vereinsausschusses liegt in der Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsmitglied

ausdrücklich bestimmt ist. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden und sind stimmberechtigt.

Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter, sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Für Ausschussmitglieder, die während des Jahres ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder bestellen.

Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorsitzenden statt.

§ 7

Vorstandsmitglieder

Die Vereinsvorstandschaft besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden

Dem 2. Vorsitzenden

Dem 3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt des Kassenwarts innehat

Dem Schriftführer

Der Patenschaftsbeauftragten

Der erste und der zweite Vorstand werden einmalig auf die Dauer von drei Jahren, später auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Die Vorstände bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

Der dritte Vorsitzende (Kassenwart), Schriftführer und Patenschaftsbeauftragte werden für die Dauer von 2 Jahren jeweils gewählt. Es wurde eine versetzte Wahl um ein Jahr des ersten und zweiten Vorstandes beschlossen, so dass nicht alle zwei Jahre eine komplett neue Vorstandschaft gesucht werden muss. Eine leichtere Einarbeitung der Vorstandsmitglieder wird hierdurch erwartet. Wiederwahl und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder aus, so ist unverzüglich für den Rest der Amtszeit

ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden allein oder durch den zweiten Vorsitzenden und den dritten Vorsitzenden (Kassenwart) gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der zweite Vorsitzende und der dritte Vorsitzende (Kassenwart) nur im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Geschäften mit dem Geschäftswert von mehr als EUR 1.000,00 die Zustimmung der Vorstandsmitglieder bedarf.

Die Vorstände haben die ihm nach Gesetz, dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zukommenden Aufgaben wahrzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Sie erhalten lediglich Ersatz ihrer Aufwendungen.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, schriftlich sowie auch elektronisch/digital (z.B. E-Mail, SMS, MMS, Facebook, Instagram, sonstige Web-Dienste) zwei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe dies verlangen. Die Einberufung hat dann durch den ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung obliegt:

Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Kassenprüfungsberichtes,

die Genehmigung der Jahresrechnung,
die Entlastung des Vereinsvorstandes,
die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
die Bestellung der Kassenprüfer,
die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Jede satzungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden - soweit nichts anderes bestimmt ist -, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden bzw. dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Vermögensanfall:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für das Bildungswesen in Afrika.

Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9

Satzungsänderung

Eine Änderung des Vereinszweckes (§2) und die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Satzung wurde am 13.11.2005 errichtet.